

- Zum einen wirkt sich eine Antwort auf die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit nicht nur auf die Durchsetzung des objektiven Rechts, sondern auch auf die Wahrung der Rechtsposition der Einzelnen aus: Nur wenn sich ein Vollzugsorgan auf eine unmittelbar anwendbare Bestimmung berufen kann, kann dem Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsbedürfnis der Einzelnen durch eine Anwendung des Völkervertrags- in seinem Verhältnis zum Landesrecht entsprochen werden<sup>2213</sup>.
- Zum anderen sind Fälle eines *echten Konflikts*<sup>2214</sup> zwischen Bestimmungen des Völkervertrags- und des Landesrechts nur dann möglich, wenn sich zwei *justiziable* Bestimmungen gegenüberstehen, d.h. wenn beide Bestimmungen so beschaffen sind, dass sich das sie vollziehende Organ auf ihre Normativität ohne weiteres berufen kann und dies – je nach den Umständen des Einzelfalles<sup>2215</sup> – auch tun muss<sup>2216</sup>. Von diesen Konstellationen sind jene eines *verdeckten Konflikts*<sup>2217</sup> zu unterscheiden, in denen es an einer Vollziehbarkeit einer (oder beider) Bestimmung(en) fehlt.

Es liegt auf der Hand, dass die Anwendbarkeit des Völkervertrags- im Landesrecht von der Geltung der einen in der anderen Rechtsordnung abhängt. Das Begriffspaar der *unmittelbaren Geltung* und der *unmittelbaren Anwendbarkeit* ist – dementsprechend – in einer solchen Kausalität miteinander verbunden, dass es das eine (die unmittelbare Anwendbarkeit) ohne das andere (die unmittelbare Geltung) nicht geben kann<sup>2218</sup>.

---

2213 Siehe zur Bedeutung dieses Gesichtspunktes als ein Faktor der *Wirksamkeit* des Völkervertrags- im Landesrecht Baudenbacher (Individualrechtsschutz) S. 67ff, der darauf hinweist, dass die Berufung der Rechtsunterworfenen auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Völkervertrags- im Landesrecht unter dem EWRA für dessen Effektivität eine *kritische Grösse* bildet.

2214 Siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 2.2.1.

2215 Siehe zu den (möglichen) Einschränkungen Holzer S. 20, der als ein Beispiel hierfür den Tatbestand der „Invokabilität“ und in diesem Zusammenhang (sinngemäss) zwei Konstellationen nennt: Eine Einschränkung des persönlichen oder des sachlichen Geltungsbereiches.

2216 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkte. 5.1.1 und 5.1.2, das 16. Kapitel Pkt. 4.2, das 17. Kapitel Pkt. 2.2 und das 21. Kapitel Pkt. 2.1 sowie statt vieler Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110. Eine weitere Einschränkung der Anwendbarkeit kann sich aus der Unterschiedlichkeit zwischen ‚normsetzenden‘ und ‚synallagmatischen‘ völkerrechtlichen Verträgen ergeben (*traités-lois* und *traités-contrats*), auf die von Münch S. 171 – wenn nur unter Vorbehalten – hingewiesen hat.

2217 Siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 2.2.2.

2218 Siehe hierzu statt vieler die Postulatsbeantwortung S. 7: „Die Frage nach der Geltung internationaler Verträge im Landesrecht ist logisch primär. Logisch sekundär ist die Frage der unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit“.